



Antwort zur Anfrage Nr. 0665/2023 der Freie Wähler im Stadtrat betreffend
Stellenausschreibungen in der Stadt Mainz (für städtische und stadtnahe Gesellschaften)
(FREIE WÄHLER)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie ist der Stand der Ausschreibung bei der Nachbesetzung der Geschäftsführer der Wohnbau Mainz GmbH?

Antwort zu 1:

Die Ausschreibung ist als print und online Anzeige in einschlägigen Zeitschriften sowie auf online Stellenportalen veröffentlicht worden.

Frage 2:

Gibt/gab es eine deutschlandweite Ausschreibung für die beiden Stellen?

Antwort zu 2:

Ja, siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3:

Warum wird die zweite GF-Stelle schon jetzt ausgeschrieben?

Antwort zu 3:

Aufgrund des Renteneintritts von Herrn Will zum November 2023 war es notwendig, die Nachfolgeplanung für die Wohnbau Mainz GmbH anzugehen. Für eine erfolgreiche Nachfolge ist es erforderlich, dass sich die zukünftigen Geschäftsführer hinsichtlich ihrer Kompetenzen und Erfahrungen ergänzen und frühzeitig einsteigen, sodass eine strukturierte Übergabe erfolgen kann. Daher wurde die Nachfolgesuche für beide Positionen in einem Projekt mit Personalberatungsunterstützung durchgeführt.

Frage 4:

Gab es seinerzeit bei der Übernahme der Aufgaben der Geschäftsführung an Herrn Will und Herrn Ringhoffer auch eine 12-monatige Einarbeitungszeit?

Antwort zu 4:

Bei Übernahme der Aufgaben der Geschäftsführung durch Herrn Will und Herrn Ringhoffer stand seinerzeit die Rettung und Restrukturierung der Wohnbau an erster Stelle. Eine ausführliche Einarbeitung war nicht möglich. Dieses Mal besteht mit einer frühzeitigen Bestellung der zukünftigen Geschäftsführung die Möglichkeit, die Bedingungen für die Nachfolge durch eine längere Übergangsphase optimaler zu gestalten.

Frage 5:

Gibt es ein anonymisiertes Bewerbungsverfahren?

Antwort zu 5:

Nein. Der Berater hat der Findungskommission für beide Verfahren insgesamt 10 Personen vorgeschlagen. Die betreffenden Personen haben dazu ihre Zustimmung zur Weiterleitung ihrer Daten an die Findungskommission erteilt. Nach Entscheidung der Findungskommission für den finalen Vorschlag (für beide Positionen) an den Aufsichtsrat wurde seitens des Beraters für beide Positionen je eine anonymisierte Übersicht über die vorgeschlagenen Personen zur Verfügung gestellt. Der Berater erklärte dazu, dass eine offene Dokumentation der Kandidatenprofile nicht vertretbar gewesen wäre, da die zuvor an den Aufsichtsrat ZBM weitergeleiteten Profile der Endkandidaten trotz Vertraulichkeitserfordernis an die Medien weitergeleitet wurden. Zudem befänden sich unter den vorgeschlagenen Personen auch solche, die in einer bundesweit durchgeführten Direktansprache für die Aufgabe bei der Wohnbau interessiert werden konnten. Diese Personen werden nach der Entscheidungsfindung (anders als die Bewerber auf die Stellenanzeige) nicht mehr namentlich dokumentiert.

Frage 6:

Gibt es ein Punktesystem, nach dem die Bewerber dann ausgewertet werden können?

Antwort zu 6:

Es gibt eine anonymisierte Bewertungsmatrix, in der die Bewerber:innen hinsichtlich ihrer Kompetenzen bewertet werden.

Frage 7:

Wie viele Kandidaten gab es für die freiwerdenden Geschäftsführerstellen der Wohnbau Mainz GmbH?

Antwort zu 7:

Die Personalberatungsfirma hat insgesamt 10 Kandidat:innen als grundsätzlich geeignet und interessiert identifiziert.

Frage 8:

Gibt es einen Personaldienstleister, der die Entscheidungsträger bei der Findung der neuen Geschäftsführer unterstützt?

Antwort zu 8:

Ja.

Frage 9:

Wie lauten die Regeln der Wohnbau Mainz GmbH für die Neubesetzung der Geschäftsführung, wie die entsprechenden Passagen im Corporate Governance Kodex der Zentralen Beteiligungsgesellschaft Mainz (ZBM), der knapp 80-prozentigen "Besitzerin" der Wohnbau

Antwort zu 9:

a) Regeln der WBM für die Neubesetzung der Geschäftsführung:

Der Gesellschaftsvertrag der WBM sieht in § 22 Abs. 2 Buchstabe a) folgendes vor:

Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt neben den im § 46 GmbHG festgelegten Beschlusszuständigkeiten namentlich die Beschlussfassung über:

a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, wobei bei dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten wird

Weiterhin bedürfen nach § 16 Abs. 2 Buchstabe i) des Gesellschaftsvertrages der WBM die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

i) die Vorbereitung der Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung

b) wesentliche Regelungen im MPCGK für die Neubesetzung der Geschäftsführung:

Teil A

2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

2.3.6 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Geschäftsführerverträge zuständig. Die Vertragsinhalte sind dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung (AG) oder Kenntnisnahme (GmbH) vorzulegen.

3 Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 In den Gesellschaften ist die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips sicherzustellen. Die Gesellschaften sollen mindestens zwei Geschäftsführer haben; Mindeststandard ist ein Geschäftsführer und ein Prokurist, um das 4-Augen-Prinzip zu garantieren. Ein Geschäftsführer kann auch gleichzeitig Geschäftsführer einer anderen Gesellschaft, vorzugsweise der ZBM sein.

Die Geschäftsführung soll mit Frauen und Männern besetzt werden. Ist dies nicht möglich, so soll dies sinngemäß in den beiden obersten Hierarchieebenen erfolgen.

Eine Geschäftsanweisung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung regeln. Die Geschäftsanweisung wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

3.4 Vergütung

3.4.1 Die Geschäftsführervergütung wird vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe vorgeschlagen und von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihres Vergleichsum-

felds. Die Erreichung der in den Zielvereinbarungen festgelegten Ziele soll dabei berücksichtigt werden.

3.7 Dauer der Bestellung und der Anstellung

Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für weitere fünf Jahre, ist zulässig. Die Entscheidung, die von dem jeweils nach dem Gesellschaftsvertrag für die Bestellung zuständigen Organ zu treffen bzw. zu beschließen ist, soll frühestens ein Jahr, spätestens sechs Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit getroffen werden.

3.8 Altersgrenze

Die Altersgrenze für Geschäftsführungsmitglieder soll dem gesetzlichen Rentenalter entsprechen.

Mainz, 16. Mai 2023

gez.

Günter Beck
Bürgermeister